



3003 Bern, 31. März 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Teilentscheid «Umlegung Gasleitung» zur Projektänderung zur Aufwertung der Glatt im Abschnitt Tolwäng bis Fromatt – Projekt-Nr. 17-07-006

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 16. August 2022 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung (PGV) für die Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – Tolwäng bis Fromatt¹ als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur. Die Plangenehmigung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig. Am 28. November 2024 reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Handen des UVEK ein Projektänderungsgesuch zu mehreren Teilespekten ein. Einer der Teilespekte umfasst die Umlegung der Gasleitung im Gebiet Tolwäng. Aufgrund zeitlicher Dringlichkeit wird dieser Projektteil in diesem Teilbauentscheid separat behandelt.

2. Dem Gesuch liegen Unterschriftenblätter bei, mit denen die jeweiligen Grundstückeigentümer bestätigen, dass sie die relevanten Pläne eingesehen hätten, sie mit der räumlichen Ausprägung des Projekts und der damit verbundenen – definitiven oder temporären – Landabtretung einverstanden seien und dass ihre betroffenen Parzellen für das Projekt verfügbar seien. Die erforderlichen dinglichen Rechte für das Vorhaben liegen somit vor. Auf den ursprünglich genehmigten Bauablauf hat die angepasste Linienführung der Gasleitung keine Auswirkungen.

¹ Plangenehmigung «Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – «Tolwäng» bis «Fromatt» als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur» vom 16. August 2022.

3. Da es sich beim ursprünglichen Projekt um eine ökologische Ersatzmassnahme nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG² für Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL³ handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG⁴ das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung wurde ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* LFG durchgeführt.
4. Das Teilprojekt zur Umlegung der Gasleitung umfasst die Vorbereitungsarbeiten,
 - die Erstellung der Baupiste zur Start- sowie zur Zielgrube;
 - der Aushub der Start- sowie der Zielgrube;
 - die Installation des Bohrgerätes bei der Startgrube;
 - die Installation der Misch- und Auffangbehälter für die Stützflüssigkeit;die Bohr- und Rohreinzugsarbeiten,
 - die Pilotbohrung von der Start- zur Zielgrube;
 - die Aufweitungsbohrung beim Rückzug von der Ziel- zur Startgrube;
 - die Rückführung der Bohrgestänge zur Zielgrube und anschliessender Rohreinzug von der Ziel- zur Startgrube;der Anschluss der neuen Leitung an die Bestandesleitung,
das Auffüllen der Start- und Zielgruben und der Rückbau der Baupisten.

Sämtliche Stellungnahmen zur Projektänderung liegen vor, Einsprachen sind keine eingegangen. Zur Umlegung der Gasleitung wurden keine Bemerkungen eingebracht und keine Anträge gestellt.

Das UVEK zieht in Erwägung, dass die Arbeiten an der Gasleitung mit der Energie 360 AG zu koordinieren sind. Dies wird als Auflage verfügt.

5. Das UVEK kommt insgesamt zum Schluss, dass
 - die Umlegung der Gasleitung im Gebiet Tolwäng gemäss den eingereichten Unterlagen genehmigt werden kann;
 - die Festlegungen und Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 16. August 2022 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Teilentscheid wird zur Hauptsache geschlagen.

² Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrgesetz); SR 748.0

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

6. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.
7. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM sowie dem BAFU zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Umlegung der Gasleitung im Gebiet Tolwäng wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Situationsplan Gasleitung Spülbohrverfahren 1:200, Plan-Nr. 42'301'263'001-123 vom 31. Oktober 2024;
- Längenprofil Gasleitung Spülbohrverfahren 1:200, Plan-Nr. 42'301'263'001-124 vom 31. Oktober 2024.

2. Standort

Der Projektstandort befindet sich im Gebiet Tolwäng auf der Landseite des Flughafens; Parzellen-Nrn. 3786, 1426, 4630, 4631, 4632, 5421 und 4625 (Rümlang).

3. Auflagen

- 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 16. August 2022 für das ursprüngliche Projekt bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
- 3.3 Die Arbeiten an der Gasleitung sind mit der Energie 360 AG zu koordinieren.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird zur Hauptsache geschlagen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

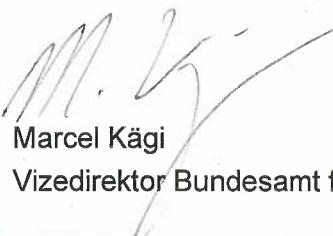
5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.